

Mitteilung über die Anwendung des Systems des registrierten Ausführers der Europäischen Union durch Côte d'Ivoire und Madagaskar im Rahmen des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und Côte d'Ivoire bzw. des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika

(2023/C 23/04)

Diese Mitteilung richtet sich an Zollbehörden, Einführer und Wirtschaftsbeteiligte, die an Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in folgenden Ländern in die Europäische Union beteiligt sind:

- Côte d'Ivoire im Rahmen des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und Côte d'Ivoire (im Folgenden „Interim-WPA“) und
- Madagaskar im Rahmen des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und den Ländern des östlichen und des südlichen Afrika (im Folgenden „Interim-WPA EU-ESA“)

Ergänzend zur Mitteilung 2022/C 452/06 vom 29. November 2022 hat **Côte d'Ivoire** die Europäische Kommission darüber unterrichtet, dass Ausfühler aus Côte d'Ivoire gemäß dem Rundschreiben Nr. 2226/MBPE/DGD vom 16. November 2022 im System der registrierten Ausfühler der Europäischen Union (im Folgenden „REX-System“) registriert werden. **Ab dem 2. Dezember 2022** erhalten daher Ursprungserzeugnisse von Côte d'Ivoire bei der Einfuhr in die EU die Zollpräferenzbehandlung entsprechend dem Interim-WPA nur, wenn eine Ursprungserklärung vorgelegt wird, die gemäß Artikel 21 des Protokolls 1 ausgefertigt wurde von:

- i) einem im REX-System registrierten Ausfühler aus Côte d'Ivoire oder
- ii) jedem Ausfühler für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.

Nach der Mitteilung **Madagaskars** an den Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen des Interim-WPA EU-ESA betreffend die Aktivierung von Artikel 18 Absatz 3 des Protokolls 1 zum Interim-WPA EU-ESA ⁽¹⁾ und unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 29 des Protokolls 1 erhalten Ursprungserzeugnisse von Madagaskar bei der Einfuhr in die EU die Zollpräferenzbehandlung entsprechend dem Interim-WPA EU-ESA **ab dem 1. Januar 2023** nur, wenn eine Erklärung auf der Rechnung vorgelegt wird, die gemäß Artikel 23 des Protokolls 1 ausgefertigt wurde von:

- i) einem im REX-System registrierten Ausfühler aus Madagaskar oder
- ii) jedem Ausfühler für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.

Ab dem genannten Zeitpunkt gelten Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b für Einfuhren von Ursprungserzeugnissen von Madagaskar in die EU nicht mehr.

⁽¹⁾ In der durch den Beschluss Nr. 1/2020 des WPA-Ausschusses EU-ESA vom 14. Januar 2020 geänderten Fassung.